

Studieninformation, Januar 2015

Prüfungsberechtigungen an der Fakultät für Sozialwissenschaft¹

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfer/innen in der Lehre des entsprechenden Studienganges tätig gewesen und hauptamtliche Mitglieder der Fakultät sein müssen. Lehrbeauftragte und Externe können nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt gewählt werden.

Für die einzelnen Studiengänge gelten zudem die folgenden Einschränkungen:

Bachelorstudiengänge	Bachelorabschlussarbeit: Mindestens ein/e Gutachter/in muss Hochschullehrer/in (Prof. oder PD) sein, der andere Gutachter kann auch ein promoviertes Mitglied der Fakultät sein.
	Mündliche Bachelorprüfung: Ein-Fach Bachelor Sozialwissenschaft: Erstprüfer/in ist einer der beiden Gutachter der Bachelorarbeit. Der/die Zweitprüfer/in muss nicht Gutachter gewesen sein; es kann auch ein/e nicht promovierte/r Mitarbeiter/in gewählt werden. Zwei-Fächer Bachelor KIG und PWG: Ein/e Prüfer/in muss ein promoviertes Mitglied der Fakultät sein. Zweitprüfer/in kann auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Nur in schriftlich begründeten Ausnahmefall darf der/die Erstgutachter/in der Bachelorarbeit als Prüfer/in gewählt werden. Mit Inkrafttreten der fachspezifischen Bestimmungen im Oktober 2013 wurde die mündliche Prüfung durch den Einbezug zweier weiterer prüfungsrelevanter Module in die Fachnote ersetzt. Dies gilt für Studierende, die sich ab dem WS 2013/14 immatrikuliert haben.
	Masterabschlussarbeit: Beide Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen (Prof. oder PD) sein. Im Ein-Fach-Studiengang Sozialwissenschaft sollen die beiden Gutachter/innen für die Arbeit unterschiedlichen Sektionen angehören, um die Interdisziplinarität des Studienganges abzubilden.
	Mündliche Masterprüfung: Ein-Fach Master Sozialwissenschaft: Erstprüfer/in ist einer der beiden Gutachter der Masterarbeit. Der/die Zweitprüfer/in muss nicht Gutachter und kann auch wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Fakultät sein. Nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen können die Prüfer der gleichen Sektion angehören. Zwei-Fächer-Master Sozialwissenschaft: Erstprüfer/in muss ein Hochschullehrer sein. Zweitprüfer/in kann auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Nur in schriftlich begründeten Ausnahmefall darf der/die Erstgutachter/in der Masterarbeit als Prüfer/in gewählt werden.
Masterstudiengänge	

Eine **aktuelle Liste aller Lehrenden der Fakultät** findet sich auf der Homepage der Fakultät unter www.sowi.ruhr-uni-bochum.de/studium/studienangebot/lehrendefak.html.de sowie im Sowi-Info des jeweiligen Semesters.

¹ Grundlage dieser Ausführungen sind die

- Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 10. September 2013 (§§ 13, 17(2,3), 20(2), 21(4), 26(2), 27(2))
- Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. November 2012 (§§ 12, 17(2) 19(1), 21(2), 22(2), 27(2), 28(2))
- Ergänzende Beschlüsse des Prüfungsausschusses der Fakultät für Sozialwissenschaft